

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2006

Nr. 2006/1878

Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen

1. Ausgangslage

Die Entschädigung an die Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen (SRF) bemisst sich gemäss § 1 der Verordnung über die Entschädigung der Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen (BGS 614.136) nach der Anzahl der Steuererklärungen, die gemäss Staatssteuerregister bis Registerabschluss zu erstellen ist. Sie wird in zwei Tranchen ausgerichtet: im Dezember erfolgt jeweils eine Akontozahlung im Umfang von 80% der für das Vorjahr ausgerichteten Entschädigung; im darauf folgenden Juni wird aufgrund der Gesamtzahl der in der abgelaufenen Steuerperiode erstellten Steuererklärungen abgerechnet und die Differenz vergütet. So wurde im Juni 2006 die Abrechnung über die Steuerperiode 2004 erstellt, für die die Veranlagungen in der Zeit vom April 2005 bis Frühjahr 2006 vorgenommen wurden. Dieses Vorgehen sollte erlauben, sämtliche Steuererklärungen für die abgelaufene Steuerperiode zu erfassen.

Allerdings hat sich in letzter Zeit vermehrt gezeigt, dass dies längst nicht immer zutrifft. Einen eigentlichen Registerabschluss gibt es nicht mehr und er kann auch nicht auf ein bestimmtes Datum festgelegt werden. Es kommt nämlich immer wieder vor, dass Steuerpflichtige nachträglich neu zu erfassen sind und ihnen beispielsweise im Jahr 2006 noch eine Steuererklärung für 2003 zuzustellen ist. Diese Steuererklärungen sind den SRF bisher nicht entschädigt worden. Ausserdem sind Steuererklärungen bei Beendigung der Steuerpflicht infolge Todesfalls oder Wegzugs ins Ausland ausserhalb des ordentlichen Turnus zuzustellen. Erfolgt hier die Abrechnung streng nach Steuerperiode, erhält bei einem Wechsel des SRF nicht derjenige die Entschädigung, der die entsprechende Arbeit geleistet hatte. Darum ist hier eine zusätzliche Abgrenzung erforderlich.

Weil die SRF die Steuererklärungen in der Gemeinde nicht mehr selbst verteilen (seit 2003) und weil sie nicht mehr beim SRF abzugeben sind (seit 2006), wurde die Entschädigung jeweils reduziert. Es stellt sich die Frage, ob die gesunkenen Beträge eine Auszahlung in zwei Tranchen noch rechtfertigen.

2. Lösung

Die Verordnung über die Entschädigung der SRF ist noch auf die Verhältnisse der Praenumerandobesteuerung mit Vergangenheitsbemessung zugeschnitten. Die vorne in Ziffer 1. aufgezeigten Probleme lassen sich relativ einfach lösen, indem die SRF jeweils für die während eines Kalenderjahres erstellten Steuererklärungen entschädigt werden. Diese Anzahl lässt sich Ende Jahr bzw. zu Beginn des nächsten Kalenderjahres leicht feststellen. Darin enthalten sind sämtliche Steuererklärungen für

alle Steuerperioden, also auch Nachträge aus zurückliegenden Steuerjahren und jene des ausserordentlichen Versands wegen unterjähriger Beendigung der Steuerpflicht. Deshalb muss mit der definitiven Abrechnung nicht mehr bis Juni zugewartet werden, sondern sie kann bereits im Februar erfolgen. Dabei ist erwünscht, dass die SRF die Abrechnungen über ihre Auslagen und über die behandelten Erlassgesuche, für die sie zusätzlich entschädigt werden, bis Ende Januar einreichen. So ist die Abrechnung gleichzeitig über alles möglich. Wenn über die Entschädigung für das vergangene Kalenderjahr bereits im Februar definitiv abgerechnet und diese auch dann ausbezahlt wird, rechtfertigt sich der Aufwand für Akontozahlungen im Dezember nicht mehr.

Mit dieser Lösung wird die Abrechnung transparenter; sie bedeutet sowohl für das kantonale Steueramt als auch für die Gemeinden eine Vereinfachung. Ausserdem ist sie kostenneutral; auf der einen Seite entfällt beim Steueramt der Aufwand für die Akontozahlung, im Gegenzug entschädigt es auch die Nachtragssteuererklärungen aus früheren Steuerperioden. Der einzige Nachteil besteht darin, dass die (nebenamtlichen) SRF ihre Entschädigung für das abgelaufene Jahr erst im Februar des Folgejahres erhalten, dafür aber im ganzen Umfang und nicht bloss eine Akontozahlung. Dazu entfällt eine Aufteilung der Entschädigung, wenn der Amtswechsel auf Ende eines Kalenderjahres erfolgt.

Die Koordinationsgruppe Staats- und Gemeindesteuern, in der die Einwohnergemeinden durch SRF und Finanzverwalter vertreten sind, hat dieser Änderung am 29. September 2006 zugestimmt.

3. Inkrafttreten, Neudruck

Die Änderungen sollen auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten. Damit können erstmals die SRF-Entschädigungen für das Kalenderjahr 2007 zu Beginn des Jahres 2008 nach den geänderten Bestimmungen ausgerichtet werden.

Da ein grosser Teil der wenigen Bestimmungen dieser Verordnung ändert, ist die geänderte Verordnung im ganzen Umfang neu zu drucken.

4. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen

RRB Nr. 2006/1878 vom 23. Oktober 2006

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 45 Absätze 1 und 10 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941¹⁾ und § 124 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985²⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Entschädigung der Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen vom 22. Juni 1992³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen erhalten eine pauschale Entschädigung pro Steuererklärung.

§ 2 lautet neu:

§ 2. b) Abrechnung und Anweisung

¹ Das kantonale Steueramt stellt jeweils am Jahresende die massgebende Anzahl Steuererklärungen des abgelaufenen Kalenderjahres fest.

² Aufgrund dieser Feststellung überweist es bis Ende Februar des Folgejahres die Entschädigung an die Begünstigten.

§ 5 lautet neu:

§ 5. c) Abrechnung

Die Abrechnung über die behandelten Erlassgesuche und über die Auslagen ist pro Kalenderjahr jeweils bis Ende Januar des folgenden Jahres dem kantonalen Steueramt einzureichen.

II.

Die geänderte Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ BGS 126.1; neu: § 45 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992.

²⁾ BGS 614.11.

³⁾ GS 92, 517 (BGS 614.136).

III.

Die geänderte Verordnung wird im ganzen Umfang neu gedruckt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS

Veto Nr. 131 Ablauf der Einspruchsfrist: 11. Januar 2007.

Verteiler Verordnung

Steueramt (150)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Veranlagungsbehörden (150)
Staatssteuerregisterführer (125)
Kant. Steuergericht (12)
AIO
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt)